F R I E D H O F S O R D N U N G

vom 28. September 1976

zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

(tritt am 01.01.2010 in Kraft)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten
§ 4 Verhalten auf dem Friedhof
§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines
§ 7 Särge
§ 8 Ausheben der Gräber, künstliche Grabbelüftung
§ 9 Ruhezeit
§ 10 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 11 Allgemeines
§ 12 Reihengräber
§ 13 Wahlgräber
§ 13 a Familiengräber
§ 13 b Rasengräber
§ 13 c Anonyme Urnengrabstätten

Abschnitt V: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeit
§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 16 Grabtrittplatten und Streifenfundamente für Grabmale
§ 16 a Grabdeckplatten
§ 17 ersatzlos gestrichen
§ 18 Standsicherheit
§ 19 Unterhaltung
§ 20 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines
§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII:

§ 23 Benutzung der Leichenhallen

Abschnitt VIII: Schlussvorschriften
§ 24 Alte Rechte
§ 25 Obhut- und Überwachungspflicht
§ 26 Ordnungswidrigkeiten
§ 27 Gebühren
§ 28 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der Neufassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 119) sowie des Landesvollstreckungsgesetzes vom 12. März 1974 (GBl. S. 93) hat der Gemeinderat am 03. Juni 1997 eine Änderung der Friedhofsordnung vom 28. September 1976 als Satzung beschlossen.

Die Friedhofsordnung lautet nun:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für alle städtischen Friedhöfe im Stadtgebiet.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindebewohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und kleinen Handwagen sowie mit Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

f) Warten und gewerbliche Dienste anzubieten,

g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 7

Särge

(1) Die Särge für Kindergräber (§ 12 Abs. 1 Buchst. a) dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist dies der Stadt mitzuteilen.

(2) Auf allen Friedhöfen dürfen Särge aus Metall oder Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Holz nicht verwendet werden.

§ 8

Ausheben der Gräber und künstliche Grabbelüftung

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Auf den Friedhöfen in Horb a.N. – alter Friedhofsteil – sowie in Horb a.N.-Dettensee, -Obertalheim, -Rexingen beträgt die Bestattungstiefe für einfach tiefe Gräber 1,50 m.

Auf dem Friedhof Horb a.N.-Bildechingen sind die Gräber 1,80 m tief auszugraben. Nach Einfüllen einer 40 cm starken Kiesschicht (Mittelkies) auf den Grabböden beträgt die Bestattungstiefe noch 1,40 m.

Auf dem Friedhof Horb a.N.-Mühringen beträgt die Grabtiefe der Tiefgräber 2,00 – 2,20 m.

Auf dem Friedhof Horb a.N.-Nordstetten sind die Gräber 1,70 m tief (anstatt 1,50 m) beim Einfachgrab und 2,40 m tief (anstatt 2,20 m) beim Tiefgrab auszuheben und mit einer 0,20 m starken Schicht aus Schotter aufzufüllen.

Auf dem Friedhof Horb a.N.-Untertalheim beträgt die Grabtiefe bei den Tiefgräbern der unteren Terrasse 2,20 m.

(3) Die Gräber – außer den Urnengräbern – sind künstlich zu belüften, und zwar in Horb a.N.-Bildechingen mit Kiessäulen in den Gräberecken und in –Nordstetten mit Drainplatten aus Kugelstyropor an den Längswänden der Gräber.

Die doppeltiefen Gräber auf dem Friedhof in Horb a.N.-Altheim sind künstlich zu belüften durch Einbringen von Rollkies (8/16 mm oder 16/32 mm) bis 10 – 20 cm unter sowie über dem Sarg einschließlich der Seitenbereiche..
Die doppeltiefen Gräber auf dem Friedhof in Horb a.N.-Diessen sind auf der Grabsohle mit einer ca. 20 cm starken Rollkieslage (8/16 mm oder 16/32 mm) zu versehen.

§ 9

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof in

Horb am Neckar im neuen Friedhofsteil	20 Jahre
im alten Friedhofsteil	25 Jahre
Horb am Neckar – Ahldorf	25 Jahre
Horb am Neckar – Altheim	25 Jahre
Horb am Neckar – Betra	25 Jahre u. 30 Jahre für die Erstbestattung in Tiefgräbern
Horb am Neckar – Bildechingen	25 Jahre
Horb am Neckar – Bittelbronn	25 Jahre
Horb am Neckar – Dettensee	20 Jahre
Horb am Neckar – Dettingen	20 Jahre
Horb am Neckar – Dettlingen	25 Jahre
Horb am Neckar – Dießen	20 Jahre und 25 für die Erstbestattung in Tiefgräbern
Horb am Neckar – Grünmettstetten	25 Jahre
Horb am Neckar – Isenburg	25 Jahre
Horb am Neckar – Mühlen	20 Jahre
Horb am Neckar – Mühringen	20 Jahre und 25 Jahre für die Erstbestattung in Tiefgräbern
Horb am Neckar – Nordstetten	25 Jahre
Horb am Neckar –Obertalheim	20 Jahre
Horb am Neckar – Rexingen	20 Jahre
Horb am Neckar – Untertalheim	25 Jahre und 30 Jahre für die Erstbestattung in Tiefgräbern

Bei Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit kann in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag um bis zu 5 Jahre verlängert werden, wenn es die räumlichen Verhältnisse des jeweiligen Friedhofes zulassen und die fortlaufende Grabbelegung gewährleistet bleibt. Die Entscheidung der Anträge obliegt in den Stadtteilen den Ortschaftsverwaltungen.

§ 10

Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(3) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reihengräber
b) Urnenreihengräber
c) Wahlgräber
d) Urnenwahlgräber
e) Familiengräber
f) Rasengräber

g) Ehrengrabstätten
h) Anonyme Urnengräber

Soweit es die örtlichen Verhältnisse auf einzelnen Friedhöfen zulassen oder nicht erfordern, kann hiervon abgewichen werden.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12

Reihengräber

(1) In den Friedhöfen werden eingerichtet:

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
b) Reihengrabfelder für Verstorbenen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne kann zugelassen werden, wenn sich dadurch die Ruhezeit nicht verlängert.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 13

Wahlgräber

(1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag eingeräumt und zwar auf die Dauer der Ruhezeiten nach § 9 der Friedhofsordnung, wenn der jeweils überlebende Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

(3) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In jedem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

Tiefgräber sind aus geologischen Gründen nicht zulässig auf den Friedhöfen in:

Horb a.N.,	im alten Friedhofsteil
Ahldorf, Betra, Bildechingen Bittelbronn	im nordwestlichen und im mittleren, nördlichen Grabfeld

Dettensee
Dettlingen
Isenburg
Obertalheim
Rexingen
Untertalheim in der oberen Terrasse

In jedem Wahlgrab kann die zusätzliche Beisetzung einer Urne zugelassen werden, wenn sich dadurch die eingeräumte Nutzungszeit nicht verlängert.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit **erneut** erworben worden ist.

(5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

a) auf den Ehegatten,
b) auf die Kinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die vollbürtigen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.

(7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Person übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(10) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

§ 13 a

Familiengräber

(1) Nutzungsrechte an Familiengräbern werden auf Antrag eingeräumt und zwar für die Friedhöfe in Horb am Neckar und Horb am Neckar-Dettingen auf die dreifache Dauer der Ruhezeiten nach § 9 der Friedhofsordnung.

(2) Die Vorschriften des § 13 für Wahlgräber gelten sinngemäß auch für die Familiengräber.

§ 13 b

Rasengräber

(1) Auf dem Friedhof Horb a.N. können auf Antrag Reihen- oder Wahlgräber für Erdbestattungen in einem Rasengrabfeld (Rasengräber) zur Verfügung gestellt werden.

(2) Auf den Rasengräbern legt die Stadt eine durchgehende Rasenfläche an, die zusammen mit den allgemeinen Grünanlagen des Friedhofes gemäht wird. Blumen und Pflanzen sind nur in Blumenvasen oder –schalen zulässig.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasengrabes besteht nicht.

§ 13 c

Anonyme Urnengrabstätten

(1) Auf dem Friedhof in Horb a.N. können auf Antrag anonyme Urnengräber im anonymen Urnengrabfeld zur Verfügung gestellt werden.

(2) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb eines anonymen Urnengrabfeldes für die Dauer der Ruhezeit nach § 9 Abs. 2 beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung eines anonymen Urnengrabes besteht nicht.

§ 14

Ersatzlos gestrichen

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Gestaltungsvorschriften für die Friedhöfe der Stadt Horb a.N.

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Grabeinfassungen jeder Art sind in den Grabfeldern mit Grabtrittplatten nicht zulässig.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(5) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 – 4 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16

Grabtrittplatten und Streifenfundamente für Grabmale

Die Lieferung und Verlegung der Grabtrittplatten und die Herstellung von Streifenfundamenten für die Grabmale behält sich die Stadt vor.

§ 16 a

Grabdeckplatten

Grabdeckplatten sind auf den Gräbern der Friedhöfe in Horb am Neckar, -Altheim, -Betra, -Bildechingen, -Dettensee, -Dettlingen, -Diessen, -Nordstetten, -Obertalheim und –Rexingen aus geologischen Gründen **nicht** zulässig.

§ 17

Ersatzlos gestrichen

§ 18

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind in ihrer Größe entsprechend und nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks herzustellen, zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 19

Unterhaltung

(1) Die Grabmale, die Grabtrittplatten und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der **Verfügungsberechtigte**, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige **Nutzungsberechtigte**.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzügliche Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen (§ 20) Sicherungsmaßnahme (z.b. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese

Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 20

Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale einschließlich der Fundamentierung mit Ausnahme der Streifenfundamente für die Grabmale soweit vorhanden sowie die sonstigen Grabausstattungen von den Angehörigen zu entfernen.
Angehörige sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die aufgeführten Personen (Ziff. 1 – 8) auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nrn. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründeten Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nrn. 3 – 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

Kommen die Angehörigen dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nach, so kann die Stadt gegen Kostenersatz die Entfernung vornehmen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind in den dafür aufgestellten Behältern für Grünabfälle zu entsorgen.

(2) Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 2) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit abzuräumen. Der § 20 gilt entsprechend.

(6) Kunststoffe und nicht verrottbare Werkstoffe (z.b. Styropor, Draht) dürfen in allen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, **nicht** angewendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

Abfälle aus den oben genannten Materialien sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, können derartige Abfallstoffe nicht auf dem Friedhof belassen werden, sondern sind von den Angehörigen ordnungsgemäß zu entsorgen.
In den bereitstehenden Abfallmisten dürfen nur verrottbare/kompostierfähige Abfälle entsorgt werden.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. **Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte**. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 23

(1) Soweit Leichenhallen auf den Friedhöfen bestehen, dienen sie zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 25

Obhut- und Überwachungspflicht

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. ersatzlos gestrichen,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1 und 2),

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4 verstößt,

4. ersatzlos gestrichen,

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18),

6. **nicht** verrottbare oder **nicht** kompostierfähige Abfälle in den Behälter für Grünabfälle entsorgt (§ 21 Abs. 6).

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung bzw. den sonst festgesetzten Entgelten erhoben.

Horb am Neckar, den 28.09.1976
gez.
H a e g e l e
Oberbürgermeister

1. Änderung in Kraft seit 16. Juli 1980
2. Änderung in Kraft seit 01. Januar 1988

3. Änderung in Kraft seit 23. November 1990
4. Änderung in Kraft seit 25. Dezember 1991
5. Änderung in Kraft seit 01. April 1996
6. Änderung in Kraft seit 01. Juli 1997
7. Änderung in Kraft seit 01. Januar 2001
8. Änderung in Kraft seit 01. Juli 2004
9. Änderung in Kraft seit 01. Januar 2010